



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Lohnsfeld
vom 27.03.2025

INHALTSÜBERSICHT

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bestandteil der Wege.....	2
§ 3 Bereitstellung	2
§ 4 Zweckbestimmung	2
§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung	3
§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege.....	3
§ 7 Pflichten der Benutzer.....	3
§ 8 Pflichten der Angrenzer.....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Zwangsmittel.....	4
§ 11 Beiträge und Gebühren.....	4
§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen	4
§ 13 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Lohnsfeld. Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Ortsgemeinde Lohnsfeld gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.
- (4) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Lohnsfeld zulässig.
- (5) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Lohnsfeld zulässig. Die Ortsgemeinde Lohnsfeld kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde Lohnsfeld auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde Lohnsfeld unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Lohnsfeld die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Lohnsfeld die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde Lohnsfeld kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 22.04.1975 außer Kraft.

Anlage:
Karte gem. § 1

Lohnsfeld, den 27.03.2025

gez. Daniel Korn, Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 27.03.2025

lfd. Nr.	Bilanznr.	FlSt. Nr.	Bezeichnung	Größe
1	A42-000481	1415/51	Fahrweg	1.067 qm
2	A42-000500	2023/0	Fahrweg	229 qm
3	A42-000505	2031/4	Fahrweg	284 qm
4	A42-000508	2047/0	Fahrweg	2.137 qm
5	A42-000512	2055/0	Fahrweg	222 qm
6	A42-000513	2065/0	Fahrweg	9.667 qm
7	A42-000515	2072/0	Fahrweg	1.245 qm
8	A42-000516	2073/0	Fahrweg	4.255 qm
9	A42-000518	2084/0	Fahrweg	1.847 qm
10	A42-000519	2098/0	Fahrweg	1.229 qm
11	A42-000520	2105/0	Fahrweg	4.414 qm
12	A42-000526	2128/0	Fahrweg	410 qm
13	A42-000527	2129/0	Fahrweg	269 qm
14	A42-000530	2154/1	Fahrweg	1.688 qm
15	A42-000531	2156/0	Fahrweg	387 qm
16	A42-000532	2160/0	Fahrweg	3.298 qm
17	A42-000534	2174/0	Fahrweg	2.290 qm
18	A42-000535	2183/0	Fahrweg	5.169 qm
19	A42-000536	2192/0	Fahrweg	4.558 qm
20	A42-000537	2193/0	Fahrweg	3.932 qm
21	A42-000538	2195/0	Fahrweg	4.526 qm
22	A42-000539	2196/0	Fahrweg	10.328 qm
23	A42-000540	2201/0	Fahrweg	1.728 qm
24	A42-000541	2212/0	Fahrweg	1.323 qm
25	A42-000543	2214/0	Fahrweg	2.330 qm
26	A42-000544	2218/0	Fahrweg	563 qm
27	A42-000546	2232/0	Fahrweg	2.311 qm
28	A42-000547	2245/0	Fahrweg	658 qm
29	A42-000548	2254/0	Fahrweg	569 qm
30	A42-000549	2264/0	Fahrweg	1.294 qm
31	A42-000550	2265/0	Fahrweg	4.912 qm
32	A42-000552	2272/0	Fahrweg	1.770 qm
33	A42-000553	2284/0	Fahrweg	3.663 qm
34	A42-000554	2295/0	Fahrweg	2.678 qm
35	A42-000556	2310/0	Fahrweg	584 qm
36	A42-000557	2311/0	Fahrweg	7.673 qm
37	A42-000558	2320/0	Fahrweg	835 qm
38	A42-000559	2325/0	Fahrweg	1.405 qm
39	A42-000563	2340/0	Fahrweg	1.252 qm
40	A42-000567	2365/0	Fahrweg	1.005 qm

41	A42-000568	2366/0	Fahrweg	5.138 qm
42	A42-000569	2378/0	Fahrweg	2.047 qm
43	A42-000570	2383/0	Fahrweg	2.045 qm
44	A42-000571	2393/0	Fahrweg	1.705 qm
45	A42-000572	2395/0	Fahrweg	673 qm
46	A42-000573	2396/0	Fahrweg	2.755 qm
47	A42-000576	2413/1	Fahrweg	4.166 qm
48	A42-000577	2413/2	Fahrweg	298 qm
49	A42-000578	2415/0	Fahrweg	353 qm
50	A42-000579	2416/0	Fahrweg	890 qm
51	A42-000583	2447/0	Fahrweg	5.736 qm
52	A42-000585	2476/0	Fahrweg	1.036 qm
53	A42-000587	2484/0	Fahrweg	305 qm
54	A42-000588	2485/0	Fahrweg	533 qm
55	A42-000590	2487/0	Fahrweg	1.156 qm
56	A42-000591	2489/0	Fahrweg	60 qm
57	A42-000594	2510/0	Fahrweg	1.513 qm
58	A42-000595	2512/0	Fahrweg	1.548 qm
59	A42-000596	2522/0	Fahrweg	4.453 qm
60	A42-000597	2525/0	Fahrweg	11.257 qm
61	A42-000598	2529/1	Fahrweg	4.329 qm
62	A42-000599	2529/2	Fahrweg	2.198 qm
63	A42-000604	2565/0	Fahrweg	14.418 qm
64	A42-000605	2567/0	Fahrweg	3.310 qm
65	A42-000607	2575/0	Fahrweg	1.462 qm
66	A42-000608	2582/0	Fahrweg	2.243 qm
67	A42-000621	1946/0	Fahrweg	3.048 qm
68	A42-000622	1955/0	Fahrweg	3.401 qm
69	A42-000623	1956/0	Fahrweg	603 qm
70	A42-000624	1965/0	Fahrweg	2.034 qm
71	A42-000625	1966/0	Fahrweg	2.628 qm
72	A42-000626	1971/0	Fahrweg	3.042 qm
73	A42-000627	1978/0	Fahrweg	2.630 qm
74	A42-000629	1983/0	Fahrweg	1.066 qm
75	A42-000630	1984/0	Fahrweg	3.560 qm
76	A42-000631	1986/0	Fahrweg	109 qm
77	A42-000632	1988/0	Fahrweg	174 qm
78	A42-001302	2689/0	Fahrweg	84 qm
79	A42-001303	2679/0	Fahrweg	220 qm
80	A42-001304	2680/0	Fahrweg	23 qm
81	A42-001305	2681/0	Fahrweg	352 qm
82	A42-001307	2933/0	Fahrweg	177 qm
83	A42-001367	2932/2	Fahrweg	55 qm
84	A42-001376	2965/1	Fahrweg	1.506 qm
85	A42-001494	2467/0	Fahrweg	496 qm